



Gemeinde Ueberstorf

Reglement über das Gemeindebürgerrecht

vom 5. Dezember 2018

INHALTSVERZEICHNIS

A ZWECK	2
Art. 1 Zweck	2
B ERWERB DES GEMEINDEBÜRGERRECHTS	2
Art. 2 Voraussetzungen a) Für ausländische Personen	2
Art. 3 b) Für Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger	3
C VERLUST DES GEMEINDEBÜRGERRECHTS	3
Art. 4 Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	3
D VERFAHREN	3
Art. 5 Ordentliche Einbürgerung a) Zuständige Behörde und Entscheid	3
Art. 6 b) Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde	3
Art. 7 c) Entscheid	4
Art. 8 d) Rücküberweisung des Dossiers an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen	4
Art. 9 Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	4
E EINBÜRGERUNGSKOMMISSION DER GEMEINDE	5
Art. 10 Bezeichnung und Zusammensetzung	5
F VERWALTUNGSgebÜHREN	5
Art. 11 Verwaltungsgebühren	5
G RECHTSMITTEL UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 12 Rechtsmittel	6
Art. 13 Übergangsrecht	6
Art. 14 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements	6

Die Gemeindeversammlung von Ueberstorf, gestützt auf:

das Gesetz vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG – SGF 114.1.1);

das Reglement vom 19. Mai 2009 über das freiburgische Bürgerrecht (BRR – SGF 114.1.11);

das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG – SGF 140.1);

erlässt:

A ZWECK

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Bedingungen für den Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts sowie das diesbezügliche Verfahren und die diesbezüglichen Gebühren. Die bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

B ERWERB DES GEMEINDEBÜRGERRECHTS

Art. 2 Voraussetzungen

a) Für ausländische Personen

Das Gemeindebürgerrecht kann einer ausländischen Person gewährt werden, wenn:

- a) sie die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllt;
- b) sie die auf Kantonsebene vorgesehenen allgemeinen Integrationsvoraussetzungen und die weiteren besonderen Anforderungen an den Wohnsitz, den Aufenthaltstitel und das Alter erfüllt;
- c) ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 3 Jahren in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Bedingung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen;
- d) ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann; die betroffene Person kann zur Zusammenarbeit aufgefordert werden;
- e) eine positive und echte Motivation zeigt, Schweizer Bürgerin oder Bürger zu werden.

Art. 3 b) Für Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger

Das Gemeindebürgerrecht kann einer Person mit Schweizer oder freiburgischem Bürgerrecht gewährt werden, wenn:

- a) sie die kantonalen Anforderungen an den Wohnsitz erfüllt;
- b) ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 3 Jahren in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Bedingung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen;
- c) sie in der Gemeinde gut integriert ist oder eine besondere Bindung zur Gemeinde hat;
- d) ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann. Die betroffene Person kann zur Zusammenarbeit aufgefordert werden.

C VERLUST DES GEMEINDEBÜRGERRECHTS

Art. 4 Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

- ¹ Eine Person, die über mehrere Bürgerrechte freiburgischer Gemeinden verfügt, kann um die Entlassung aus seinen Gemeindebürgerrechten ersuchen, sofern sie mindestens ein Gemeindebürgerrecht beibehält.
- ² Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist im Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht BRG geregelt.

D VERFAHREN

Art. 5 Ordentliche Einbürgerung a) Zuständige Behörde und Entscheid

- ¹ Der Gemeinderat ist für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger zuständig.
- ² Er kann alle für seinen Entscheid notwendigen und zweckdienlichen Instruktionsmassnahmen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vornehmen. Zu diesem Zweck kann namentlich die betroffene Person zur Zusammenarbeit aufgefordert werden.

Art. 6 b) Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde

- ¹ Bevor der Gemeinderat entscheidet, prüft die Einbürgerungskommission der Gemeinde die Dossiers und hört die Bewerberinnen und Bewerber an.
- ² Die Kommission hat die Aufgabe, zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt sind. Sie hört die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich an. Sie kann auf eine Anhörung verzichten, wenn aus dem Dossier hervorgeht, dass sie oder er vollkommen integriert ist.
- ³ Nach der Anhörung oder der Prüfung des Dossiers leitet die Kommission ihre Stellungnahme und gegebenenfalls das Anhörungsprotokoll, die ins Dossier integriert werden, an den Gemeinderat weiter.

- 4 Aus der Stellungnahme muss hervorgehen, weshalb die Einbürgerungskommission der Gemeinde der Ansicht ist, dass die Einbürgerungsbedingungen erfüllt sind oder nicht.
- 5 Bei Schweizerinnen und Schweizern und Freiburgerinnen und Freiburgern sind die Anhörung und die Abgabe einer Stellungnahme durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde fakultativ, ausser wenn der Gemeinderat es anders bestimmt.

Art. 7 c) Entscheid

- 1 Der Gemeinderat entscheidet, nachdem er die Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde erhalten hat. Bei Schweizerinnen und Schweizern oder Freiburgerinnen und Freiburgern entscheidet der Gemeinderat direkt, es sei denn, er beschliesst, sie vorgängig von der Einbürgerungskommission der Gemeinde anhören zu lassen, damit diese eine Stellungnahme abgeben kann.
- 2 Ein ablehnender Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts muss die Gründe erläutern, weshalb das Gesuch abgelehnt wurde.
- 3 Nebst der Begründung muss der Entscheid des Gemeinderates die folgenden Angaben enthalten:
 - a) die Zusammensetzung des Gemeinderats;
 - b) den Namen der Person, die das Einbürgerungsgesuch oder das Gesuch um Erlangung des Gemeindebürgerrechts gestellt hat;
 - c) das Dispositiv;
 - d) das Datum des Entscheids;
 - e) die Unterschrift der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindeammanns und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers;
 - f) den Hinweis auf die Möglichkeit, den Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids mit Beschwerde anzufechten.

Art. 8 d) Rücküberweisung des Dossiers an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen

- 1 Das Dossier muss spätestens mit Eintritt der Rechtskraft des Entscheids der Gemeinde an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen zurücküberwiesen werden.
- 2 Zusammen mit ihrem Entscheid überweist die Gemeinde das Anhörungsprotokoll und die Stellungnahme der Kommission.

Art. 9 Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

- 1 Das Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss schriftlich erfolgen und eine kurze Begründung sowie die Zivilstandsdokumente enthalten, die die verschiedenen Bürgerrechte der gesuchstellenden Person belegen können.
- 2 Jedes Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss vom Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen auf die Gemeindebürgerrechte der gesuchstellenden Person hin überprüft werden.
- 3 Der Gemeinderat stellt die Urkunde über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht aus. Wird die Entlassung verweigert, so muss dieser Entscheid begründet werden.
- 4 Eine Kopie des Entscheids über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht geht an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen, das im informatisierten Standesregister die nötigen Nachführungen vornimmt.

- ⁵ Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist nach Artikel 48 BRG unentgeltlich.

E EINBÜRGERUNGSKOMMISSION DER GEMEINDE

Art. 10 Bezeichnung und Zusammensetzung

- ¹ Die Einbürgerungskommission der Gemeinde besteht aus 7 Mitgliedern, die aus den in der Gemeinde wohnhaften Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern gewählt werden.
- ² Zu Beginn jeder Legislaturperiode wählt die Gemeindeversammlung die Mitglieder der Einbürgerungskommission der Gemeinde für die Dauer der Legislaturperiode.
- ³ Wird kein Mitglied des Gemeinderats in die Einbürgerungskommission der Gemeinde gewählt, so kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeinderats den Kommissionssitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen.

F VERWALTUNGSGEBÜHREN

Art. 11 Verwaltungsgebühren

- ¹ Pro Dossier können vom Gemeinderat die folgenden Gebühren erhoben werden:

1) Ordentliche Einbürgerung	CHF
a) Vorprüfung des Dossiers	100-200
b) zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde	20-150
c) Staatskundekurs und -unterlagen	20-150
d) Anhörung und / oder Stellungnahmen durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde	50-300
e) Entscheid des Gemeinderats	50-200
f) Grundbetrag für Auslagen (Telefon-, Versandkosten, usw.)	20-30
g) besondere juristische Analysen	150 / h
2) Ordentliche Einbürgerung für Personen der zweiten Generation	CHF
a) Vorprüfung des Dossiers	50-100
b) zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde	20-100
c) Staatskundekurs und -unterlagen	20-50
d) Anhörung und / oder Stellungnahmen durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde	50-200
e) Entscheid des Gemeinderats	50-150
f) Grundbetrag für Auslagen (Telefon-, Versandkosten, usw.)	20-30
g) besondere juristische Analysen	150 / h
3) Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen oder Schweizer oder Freiburgerinnen und Freiburger	CHF
a) Vorprüfung des Dossiers	50-100
b) Entscheid des Gemeinderats	50-200

- ² Wird das Gesuch zurückgezogen, ausgesetzt oder abgewiesen, so bleibt die Verwaltungsgebühr für die bereits durchgeführten Verfahrensschritte geschuldet.
- ³ Eine gesuchstellende Person, die sich in einer schwierigen Finanzlage befindet, kann eine Kürzung der Gebühren beantragen. Der Gemeinderat entscheidet über die Kürzung der Gebühren.
- ⁴ Die Gebühren sind fällig, sobald der Gemeinderat den Entscheid gefällt hat.
- ⁵ Auf nicht fristgerecht bezahlten Gebühren wird ein Verzugszins zum Verzugszinssatz der Steuern auf dem Einkommen und Vermögen erhoben.

G RECHTSMITTEL UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Rechtsmittel

Die Entscheide des Gemeinderats über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht können beim Oberamtmann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 13 Übergangsrecht

- ¹ Das frühere Gemeindereglement ist auf alle Gesuche anwendbar, die bis zum 1. Januar 2018 eingereicht wurden.
- ² Das vorliegende Reglement ist auf alle Gesuche anwendbar, die nach dem 1. Januar 2018 eingereicht wurden.

Art. 14 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements

- ¹ Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt worden ist.
- ² Das Reglement über das Gemeindebürgerrecht vom 8. Mai 2015 wird am gleichen Datum aufgehoben. Artikel 13 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Genehmigungen:

Verabschiedet durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20. August 2018

Der Gemeindepräsident:



Hans Jörg Liechti



Die Gemeindeschreiberin:



Andrea Portmann

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Ueberstorf vom 5. Dezember 2018

Der Gemeindepräsident:



Hans Jörg Liechti



Die Gemeindeschreiberin:



Andrea Portmann

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Freiburg, den 25. 01. 2019



Didier Castella, Staatsrat, Direktor